

0493

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Beauftragung einer Steuerberaterleistung als Rahmenvereinbarung von 2023 bis 2024
mit einjähriger Verlängerungsoption**

**Kapitel 0810 - Senatsverwaltung für Kultur und Europa - Kultur -
Titel 54010 - Dienstleistungen**

Rote Nummer: keine

Vorgang: Auflage A Nr.18 zum Haushalt 2022/2023 vom 23. Juni 2022

Ansätze Kapitel 0810/ Titel 54010

abgelaufene Haushaltsjahr 2021:	243.000,00 €
laufende Haushaltsjahr 2022:	238.000,00 €
kommende Haushaltsjahr 2023 :	238.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres 2021:	113.572,54 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
aktuelles Ist 2022 (Stand: 07.07.2022):	28.161,12 €
<u>Gesamtkosten:</u>	89.250,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss wird gebeten, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der geplanten Beauftragung einer Steuerberaterleistung zuzustimmen.

Hierzu wird berichtet:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Neueinführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) reformiert und an Artikel 13 der EU- Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sind nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 UStG, wie private Wirtschaftsteilnehmerinnen / -teilnehmer, grundsätzlich als Unternehmerin / Unternehmer anzusehen, wenn sie eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Unerheblich ist, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind (z.B. auch Gebühren, Beiträge, Zölle oder sonstige Abgaben). Ausnahmen hiervon definiert der neue § 2b UStG.

Somit werden ab 01.01.2023 mehr steuerrechtliche Bewertungen von Einnahmen und entsprechende Vorsteuer- bzw. Jahressteuererklärungen von Steuersubjekten erforderlich werden als es bisher durch das Körperschaftssteuerrecht der Fall war.

Es ist daher beabsichtigt, ein Steuerberaterbüro im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung zu beauftragen, die bei Grundsatzfragen der Besteuerung sowie der Erstellung der Vorsteuer- und Jahressteuererklärungen die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) beratend unterstützt. Diese Beratungsleistung soll nur maximal drei Jahre als Rahmenvereinbarung vergeben werden, da beabsichtigt ist, eine planmäßige Mitarbeiterin / einen planmäßigen Mitarbeiter als Steuerfachwirtin / Steuerfachwirt einzustellen. Das dritte Vertragsjahr wird als Option zur Verlängerung ausgeschrieben.

Nach einer Markterkundung sollen die Rahmenvereinbarung mit einem maximalen Auftragswert in Höhe von 29.750,00 € brutto p.a. abgeschlossen und akute Beratungsfälle im Direktauftrag vergeben werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen plant ebenfalls die Ausschreibung eines Steuerberaterinnenrahmenvorgangs für die Behörden des Landes Berlin; allerdings wird hierüber lediglich eine Erstberatung als Leistung abrufbar sein. Beratung von fachspezifischen Einzelfällen sowie die Erstellung der Vorsteuer- und Jahressteuererklärungen werden über den Steuererinnenrahmenvorgang der SenFin nicht abgedeckt, so dass die Einzelausschreibung der SenKultEuropa erforderlich bleibt.

Momentan verfügt die SenKultEuropa über keine Mitarbeitenden mit einer steuerfachlichen Ausbildung, so dass keine fachliche Expertise innerhalb der Behörde vorhanden ist, um die umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen ab 01.01.2023 zu erfüllen. Eine externe

Beratungsleistung muss daher bis zur Einstellung einer Steuerfachwirtin / eines Steuerfachwirts eingekauft werden.

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa